

**Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.**



<b>Anfragen</b>	
- öffentlich -	
<b>AF-27/2022</b>	
Antragssteller:	FWG
Fachdienst:	70 FBL Umwelt
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	13.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2022	beschließend

**Betreff:**

**Anfrage der FWG zum Konzept "Beruhigung der Nidderauen"**  
**Bezug zu [VL-133/2022](#)**

**Anfrage:**

1. Mit welcher Begründung wurden bisherige Anträge zur Errichtung einer Nidderquerung abgelehnt?
2. Wie beurteilt die UNB den Bau einer schlangenförmigen Metallbrücke über die Aue auf Heldenberger Gemarkung? Fügt sich eine Metallbrücke ins Landschaftsbild ein? Ist eine Ausgleichsfläche für die bauliche Anlage erforderlich?
3. Wie beurteilt die UNB die zukünftig zu erwartende, höhere Frequentierung durch Schulklassen, Erholungssuchende und Gassigänger vor dem Hintergrund einer gewünschten Beruhigung? Gibt es Zählungen von Gassigängern und Schätzungen für den zukünftigen Freizeit-Verkehr? In welchem Verhältnis steht die Frequentierung zur bisherigen Nutzung?

Die Nidderquerung soll u.a. die Nahmobilität fördern. Es ist vorgesehen, Fördermittel aus einem entsprechenden Fördertopf abzurufen.

4. Inwiefern wird Vorsorge gegen weggeworfenen Abfall getroffen? Gibt es hierzu Auflagen, die von uns als Stadt zu beachten sind? Existiert ein entsprechendes Konzept zur Müllvermeidung?

Der im Konzept ausgewiesene Rundweg soll asphaltiert werden und als Rundweg für Spaziergänger und Radfahrer ausgewiesen werden. Bisher sind lediglich unbefestigte Wiesenwege vorhanden, Fahrradfahrer nutzen diese Wege bisher nur selten.

5. Wird sich dadurch mehr Rad- und Fußverkehr entwickeln? Welche Auswirkungen hätte das auf die Fauna?
6. Wie wird die Aue dann vor Betreten (durch Zäune o.ä.) geschützt? (Auch vor dem Hintergrund der Ruheinseln und Infopunkte)
7. Wird ein Befahren ausschließlich dem landwirtschaftlichen Nutzverkehr vorbehalten?

Die Hundewiese (gegenüber Willi-Salzman-Halle) liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet und u.W. auch im Landschaftsschutzgebiet.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten und den Gebieten, die als festgesetzt gelten, sind gem. § 78 Abs. 1 WHG insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen (z.Bsp Zaun) und anderen den Hochwasserabfluss behindernden Gegenständen verboten.

8. Ist die Anlage von asphaltierten Wegen mit § 78 WHG vereinbar? Liegen die Wege im Überschwemmungsgebiet? Wenn ja, wo werden Ausgleichsflächen geschaffen?
  9. Wie wird die sichere Nutzung der Hundewiese und gleichzeitig der Naturschutz gewährleistet? Wurde diese Fläche bereits als Ausgleichsfläche für das Flurbereinigungsverfahren zur B45/B521 ausgewiesen?
  10. Wie beurteilt die UNB die Anlage wassergebundener Wege im Zusammenhang mit dem gewünschten Landschaftsschutz? Wäre die Anlage solcher Wege wünschenswert?
  11. Wurde das Konzept bereits in allen Einzelheiten vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorschriften geprüft und liegt bereits ein abschließendes Prüfergebnis vor?
- In der Beschlussvorlage heißt es: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung des Konzeptes zur Aufwertung und Beruhigung der Nidderau im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Nidderau Uferrandstreifen VF 2531 mit den erforderlichen Investitionen.“

**Begründung:**

Gemäß der Beratungsfolge soll der zitierte Beschluss in der Septembersitzung der Stadtverordnetenversammlung gefasst werden. Der Ortsbeirat hatte die Vorlage auf seiner Tagesordnung am 08.07.22 und hat eine Bürgerinformationsveranstaltung angeregt. Die Fraktionsvorsitzende der FWG hat zur Entscheidungsfindung der Fraktion die o.a. Fragen an die Untere Naturschutzbehörde des MKK geschickt. Von dort kam folgende Rückmeldung:

"...

die Stadt Nidderau hat im Rahmen ihrer Planungshoheit das Konzept zur Beruhigung der Nidderauen erarbeitet und schon frühzeitig mit den zu beteiligenden Behörden abgestimmt. Das Konzept gilt als Planungskonsens für weitere erforderliche Verfahren. Im Rahmen dieser Verfahren kann es zu weiteren inhaltlichen Fragestellungen kommen, die dann im Einzelfall untersucht werden müssen. Die meisten Ihrer u.a. Fragen werden bereits durch das Konzept beantwortet. Offen bleibende Fragestellungen müssen Sie im Rahmen der parlamentarischen Beteiligung oder bei der Stadt direkt erfragen. Als Main-Kinzig-Kreis werden wir uns erst wieder mit der Thematik beschäftigen, wenn die einzelnen Genehmigungsverfahren anstehen.

...."

Leider sind im Konzept weder belastbare Zahlen angegeben noch gibt es eine Aussage (Plan), dazu, welche Flächen tatsächlich Überschwemmungsgebiet und/oder FFH-Gebiet oder Landschaftsschutzgebiet sind. Aufgrund der Empfehlung der UNB werden diese Fragen an die Verwaltung mit der Bitte um Beantwortung gereicht. Die FWG bedauert, dass eine fachliche Einschätzung der UNB nicht bereits vor einer Beschlussfassung zur Umsetzung vorliegt

**Anlage(n):**

1. Importvorlage Anfrage Beruhigung Nidderauen